

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

NR. 011720

BSU 42-009 04.95

202006

168/86

Ministerium des Innern

Gewährleistung der öffentlichen
Ordnung und Sicherheit

411500

11

Blatt 1

Schutz der Staatsgrenze

BSU

Geheimhaltungsgrad darf nur
mit Zustimmung des Heraus-
gebers aufgehoben werden.

000001

Vertrauliche Dienstsache

W-DV-T-N-08/82

. Ausf./Blatt 1 - 13

000520

Teilausgabe

der

Dienstvorschrift Nr. 08/82
des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die Aufgaben zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung
und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR so-
wie im grenznahen Raum

- Grenzvorschrift -

Teil B (mit Anlagen 11 und 12)

- Vom 01. April 1982 -

- In der Fassung vom 08. April 1986 -

1. Die Grenzvorschrift besteht aus den Teilen A bis F.
2. Der Geltungsbereich umfaßt die Deutsche Volkspolizei, die Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern, außer kasernierte Einheiten des MdI, sowie die Bereiche Inneres der örtlichen Räte.
3. Die Dienstvorschrift über die Aufgaben der DVP und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sowie der Bereiche Inneres der örtlichen Räte zur Gewährleistung

BSU

000002

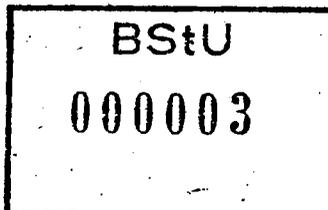
einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR sowie im grenznahen Raum tritt am 01. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 01. April 1982

Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l
Armeegeneral

In die vorliegende Fassung sind die 1. bis 8. Änderung eingearbeitet.
Die 8. Änderung vom 08. April 1986 tritt am 01. Juni 1986 in Kraft.
Der Teil B der Dienstvorschrift vom 01. April 1982 ist zu vernichten.



41 15 00	11	Blatt 2
----------	----	---------

1. Austauschblatt
(11. A. v. 23.12.88)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Teil B</u>	Blatt
2.	Maßnahmen der operativen Dienstdurchführung der DVP und des Organs Feuerwehr des MdI an bzw. in den Grenzgebieten sowie im grenznahen Raum entlang der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und an der Küste	3
2.1.	Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung an bzw. in den Grenzgebieten sowie im grenznahen Raum	3
2.2.	Einsatzformen	5
2.3.	Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte am und im Grenzgebiet sowie im grenznahen Raum	5
2.4.	Aufgaben an Kontrollpunkten der DVP und bei der Dienstdurchführung an Kontrollstellen entlang der Sperrzone	6
2.5.	Besonderheiten an Kontrollpunkten der DVP auf Autobahnen/Straßen mit Transit- und übrigem grenzüberschreitenden Verkehr	6
2.6.	Maßnahmen bei Verdacht von Straftaten und Feststellung von Verletzungen der Grenzordnung	7
2.7.	Maßnahmen der operativen Dienstdurchführung der Transportpolizei	7
2.8.	Maßnahmen im Rahmen der operativen Dienstdurchführung zur Vorbeugung und Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte mit Flugobjekten	8
	<u>Anlagen</u>	
	<u>Anlage 11</u>	10
	Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin sowie Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr	

BSU
000004

Blatt

Anlage 12

12

Beschilderung zur Kennzeichnung des Grenzgebietes
(Sperrzone) an der Staatsgrenze der DDR zur BRD
und zu Westberlin

Anlage 23

14

Ausstellung und Nachweisführung von Genehmigungs-
vermerken Vordruck S 28

Grenzvorschrift**Teil B****- Vom 01. April 1982 -****- In der Fassung vom 08. April 1986 -**

BStU

000005

Zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seegewässern der DDR sowie im grenznahen Raum

W I R D F E S T G E L E G T :

2. Maßnahmen der operativen Dienstdurchführung der DVP und des Organs Feuerwehr des Mdl an bzw. in den Grenzgebieten sowie im grenznahen Raum entlang der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und an der Küste

2.1. Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung an bzw. in den Grenzgebieten sowie im grenznahen Raum

2.1.1. Den am bzw. im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin dienstverrichtenden Angehörigen obliegt insbesondere:

- die ständige Kontrolle der Personen- und Fahrzeugbewegung auf Autobahnen/Straßen mit grenzüberschreitendem Verkehr und auf anderen bedeutsamen Zufahrtsstraßen zur Sperrzone (Anlage 11),
- die Überwachung und schwerpunktmäßige Kontrolle der Personen- und Fahrzeugbewegung in Richtung Staatsgrenze, insbesondere auf den Annäherungswegen und in ihrer Tiefe und in den Ortschaften vor der Sperrzone sowie am Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze zu Westberlin, zur Verhinderung des Eindringens in das Grenzgebiet, des Verlassens der für den Verkehr zugelassenen Straßen und Wege sowie des Umgehens von Kontrollpunkten (KP) und Kontrollstellen (KS),
- die Aufklärung und Kontrolle von Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten,
- die Überwachung und Kontrolle der zur Sicherung und Kennzeichnung des Grenzgebietes errichteten Anlagen (Anlage 12),
- die schwerpunktmäßige Kontrolle und Überwachung der Grenzgewässer, Häfen und Liegeplätze von Wasserfahrzeugen,
- die Überwachung der Zufahrtsstraßen und Flanken zu bzw. an den Grenzübergangsstellen,
- die schwerpunktmäßige Kontrolle von abgestellten Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten, insbesondere von schweren Räder- und Kettenfahrzeugen, hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung sowie der Einhaltung der festgelegten Abstellplätze im Grenzgebiet,

BStU

000006

- die schwerpunktmäßige Kontrolle und Überwachung der Bahnhöfe, insbesondere um das Verlassen sowie den unberechtigten Aufenthalt in der Sperrzone durch Reisende im grenzüberschreitenden Verkehr zu verhindern, der Reisezüge in Richtung Grenzgebiet sowie der KOM-Linien, die in das Grenzgebiet führen, insbesondere Haltestellen und Endhaltestellen,
- die schwerpunktmäßige Überwachung der Personenbewegung in Erholungs- und Kulturzentren, in Schwerpunkten des Touristen- und Reiseverkehrs, in Rast-, Ausflugs- und Beherbergungsstätten sowie auf Park- bzw. Zeltplätzen im grenznahen Raum.

2.1.1.1. Die Überwachung und Kontrolle der Personen- und Fahrzeugbewegung ist zu verwirklichen als:

- durchgehende Kontrolle an den KP auf Straßen mit grenzüberschreitendem Verkehr und anderen bedeutsamen Zufahrtsstraßen zur Sperrzone. Die Kontrolle des Transitverkehrs ziviler Personen und Güter von und nach Westberlin erfolgt entsprechend den dazu getroffenen Festlegungen,
- Überwachung und schwerpunktmäßige Kontrolle
 - auf anderen, für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Zufahrtsstraßen und -wegen zur Sperrzone, einschließlich der lageentsprechenden Besetzung von KS nach einem schwer aufklärbaren zeitlichen Regime, in gefährdeten Räumen und den Flanken der GÜST entlang bzw. innerhalb des Grenzgebietes und im grenznahen Raum an der Staatsgrenze der DDR zur BRD entsprechend den Einsatzformen,
 - der Straßen bzw. Wege zum Grenzgebiet, zu den Straßen-Grenzübergangsstellen und deren Flanken sowie in gefährdeten Räumen entsprechend der Zuständigkeit an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin,
 - auf den Grenzgewässern (Binnenwasserstraßen) zur BRD einschließlich der in der Sperrzone befindlichen Abschnitte, Häfen und Liegeplätze von Wasserfahrzeugen sowie zu Westberlin im Rahmen der Zuständigkeit,
 - auf den in den Grenzgebieten außerhalb des Schutzstreifens liegenden Grenzstreckenabschnitten der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen bzw. auf Strecken der DR in das und im Grenzgebiet sowie im grenznahen Raum,
- Beobachtung der Bewegung von Kraftfahrzeugen und Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland bzw. von Konzentrationen derselben an bestimmten Objekten (Wohnungen von gefährdeten Personen, Veranstaltungsräume, militärische Einrichtungen u. a.) und des Luftraumes.

2.1.2. Im Zusammenhang mit der Einreise von Bürgern der BRD aus touristischen Gründen in die grenznahen Kreise an der Staatsgrenze der DDR zur BRD ist der Einsatz der Angehörigen darauf zu konzentrieren, Verletzungen der Rechtsvorschriften der DDR durch diese Personen zu verhindern.

Insbesondere ist durch geeignete operative Maßnahmen

- das Aufsuchen von Kreisen, für die keine Genehmigung zum Aufenthalt vorliegt, zu verhindern,
- der rechtswidrigen Verbindungsaufnahme zu Vereinigungen, gesellschaftlichen Organisationen sowie dem Mißbrauch von Veranstaltungen zur ideologischen Diversion vorzubeugen. Solche Handlungen sind aufzuklären und zu unterbinden.

2.1.2.1. Unter Berücksichtigung der Lage im Dienstbereich ist die örtliche und zeitliche Überwachung auf Schwerpunkte zu konzentrieren, wie

- Haltestellen des Zubringerverkehrs von den Grenzübergangsstellen zu den festgelegten Anschlußstellen der öffentlichen Verkehrsmittel außerhalb des Grenzgebietes,
- Bahnhöfe zum Umsteigen in Züge des Binnenverkehrs, besonders Bahnhöfe in den grenznahen Kreisen sowie Züge, die in Richtung bzw. parallel zur Staatsgrenze fahren,
- Veranstaltungen, Erholungs- und Kulturzentren, Konzentrationen des Touristen- und Reiseverkehrs, Raststätten, Ausflugs- und Beherbergungsstätten, Park- bzw. Zeltplätze und dgl.,
- Feiertags- und Wochenendverkehr (unter Beachtung der arbeitsfreien Tage in der BRD).

2.1.3. In der Grenzzone, einschließlich der inneren Seegewässer in der Grenzzone, sowie im grenznahen Raum entlang der Küste ist die operative Dienstdurchführung der Angehörige insbesondere zu konzentrieren auf die

- Überwachung der Personenbewegung in den analysierten und wahrscheinlichen Schwerpunktrichtungen und -abschnitten der Küste und der inneren Seegewässer in der Grenzzone zur Verhinderung des unbefugten Aufenthaltes in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone,
- Überwachung gefährdeter Strandabschnitte sowie Kontrolle von Unterschlupfmöglichkeiten und Verstecken für Boote und andere Schwimmitel,
- Überwachung und schwerpunktmäßige Kontrolle auf den Zufahrtswegen (Straße, Schiene, Wasser) zur Küste, der Parkplätze und Haltestellen der KOM-Linien im Küstenbereich sowie auf den inneren Seegewässern in der Grenzzone,
- Überwachung der Liegeplätze für Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Wasserrettungsdienstes des DRK sowie für Sportboote zur Verhinderung des unberechtigten Mitfahrens auf diesen Fahrzeugen, des rechtswidrigen Ablandens und Anlegens mit Wasserfahrzeugen und anderen Schwimmiteln,
- schwerpunktmäßige wasserseitige Sicherung der Seeschiffe nicht-sozialistischer Staaten in den Seehäfen sowie während der Fahrt zu denselben auf den festgelegten Schifffahrtswegen in der Grenzzone,

BStU

000008

- Kontrolle der Durchsetzung der rechtlichen Bestimmungen auf den Zeltplätzen.

2.1.4. Im grenznahen Raum an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und an der Küste sind den Angehörigen (ABV, S, VK, T, K, BS, PM, F) im Rahmen der Dienstdurchführung konkrete Aufgaben zur Überwachung und schwerpunktmäßigen Kontrolle der Personenbewegung im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, insbesondere an Konzentrationspunkten sowie zum frühzeitigen Erkennen von Entschlüssen, Vorbereitungen und Versuchen zu ungesetzlichen Grenzübertritten zu stellen.

2.1.4.1. Ausgehend von den analysierten und wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer ist der Einsatz der Angehörigen insbesondere zu konzentrieren auf:

- die Überwachung von Richtungen vor dem Grenzgebiet, die zur Annäherung auf Verkehrswegen an die Staatsgrenze bevorzugt werden,
- die Überwachung von gefährdeten Räumen, insbesondere zur Verhinderung des Umgehens von KP/KS, sowie in Ortschaften unmittelbar vor dem Grenzgebiet,
- schwerpunktmäßige Kontrollen zur Feststellung von verdächtigen Personen an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Bahnhofsvorplätzen, auf Bahnhöfen, in KOM mit Linienführung in Richtung der Grenzkreise, in Einrichtungen der Mitropa sowie an Landgangsorten bzw. Liegeplätzen im Binnenschiffsverkehr,
- die Durchführung von Komplexkontrollen in ausgewählten Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- die Aufklärung und schwerpunktmäßige Kontrolle von Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten, wie leerstehende Gebäude, Bungalows, Scheunen, Produktionsstätten,
- die verstärkte Personenkontrolle und Kontrolle der Personenbewegung zur Verhinderung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, die sich gegen die staatliche Ordnung und allgemeine Sicherheit richten,
- die Nutzung der Möglichkeiten im Zusammenhang mit staatlichen Kontrollen im Brandschutz und anderen Kontrollen (in Rast- und Beherbergungsstätten sowie der Hausbücher),
- die schwerpunktmäßige Kontrolle von abgestellten Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsgeräten, insbesondere von schweren Räder- und Kettenfahrzeugen, hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung,
- die Überwachung von Konzentrationspunkten des Urlauber-, Reise- und Touristenverkehrs sowie die Einleitung von operativ-vorbeugenden Maßnahmen vor und während der Durchführung von Veranstaltungen zur Verhinderung von Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze.

BSU

000009

41 1500 | 11 | Blatt 5

1. Austauschblatt
(11. A. v. 23. 12. 88)

2.2. Einsatzformen

2.2.1. Zur Überwachung und Kontrolle der Personen- und Fahrzeugbewegung am bzw. im Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze zur BRD/ zu Westberlin und in der Grenzzone sind folgende Einsatzformen anzuwenden:

- a) Einzelstreife in Wohngebieten der Städte und Gemeinden sowie außerhalb von Ortschaften in der Grenzzone (auch als Fahrrad- bzw. motorisierte Streife),
- b) Streife mit Diensthund (auch als Fahrradstreife bzw. Streife mit B-Krad),
- c) Doppelstreife
 - außerhalb von Ortschaften und von Wohngebieten innerhalb der Städte und Gemeinden an und in der Sperrzone sowie am Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin (auch als Fahrrad- bzw. motorisierte Streife),
 - zur Sicherung von Objekten im Schutzstreifen, die aufgrund ihrer territorialen Lage (unmittelbar am Verlauf der Staatsgrenze) bzw. aus anderen Gründen erhöhte Sicherheitsanforderungen stellen.

Sie ist ferner in den unter Buchstabe a) genannten Bereichen anzuwenden, wenn die Zweckmäßigkeit begründet ist, z. B. im Ergebnis der Lagebeurteilung oder bei Ordnungseinsätzen.

- d) Beobachtungsposten zur Überwachung größerer Geländeabschnitte im Zusammenwirken mit Angehörigen, die in anderen Einsatzformen tätig sind,
- e) durchgehende Besetzung von KP zur Kontrolle des gesamten Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Autobahnen/Straßen mit grenzüberschreitendem Verkehr und auf anderen bedeutsamen Zufahrtsstraßen zur Sperrzone,
- f) lageentsprechende Besetzung von KS zur Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf anderen, für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Zugängen zur Sperrzone,
- g) Bootsstreifen auf den Grenzgewässern und den inneren Seegewässern in der Grenzzone zur Überwachung des Verkehrs mit Wasserfahrzeugen,
- h) Streifen in Reisezügen,
- i) Einsatzgruppen bei Auslösung von Handlungsvarianten zur Verfolgung von Rechtsbrechern bzw. Blockierung bestimmter Geländeabschnitte.

2.2.2. Der Einsatz der Angehörigen des schutzpolizeilichen Streifendienstes hat in Streifenbereichen auf bzw. in der Tiefe von Zufahrtsstraßen/-wegen in Richtung Staatsgrenze, entsprechend der

BSU

000010

Lage und den örtlichen Bedingungen in Räumen, insbesondere zur Verhinderung des Umgehens von KP/KS, zur Überwachung und Kontrolle der Zugänge zum Grenzgebiet sowie in Ortschaften/Orts-teilen unmittelbar am Grenzgebiet zu erfolgen.

Die Einsatzformen gemäß Ziffer 2.2.1., Buchstaben a) bis c) sind zweckmäßig mit denen gemäß Buchstaben d) und f) zu kombinieren. Sie sind entsprechend der Lage demonstrativ bzw. gedeckt durchzuführen.

Der Vorgesetzte hat den Angehörigen bei der täglichen Einweisung die Einsatzform, den Streifen- bzw. Postenbereich und die Variante zu befehlen.

2.2.2.1. Die Angehörigen sind auf die bei Vorkommnissen in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum durchzuführenden Maßnahmen gründlich vorzubereiten. Die erforderlichen operativ-taktischen Handlungen, einschließlich der Eigensicherung, sind im Rahmen der Einweisung, Schulung und operativen Dienstdurchführung mit den Angehörigen periodisch zu trainieren.

2.2.3. Die Planung und Organisation des Einsatzes der Kräfte der S, ABV, VK, T, WS und BS sowie ihre Dienstdurchführung haben unter Beachtung der in spezifischen Weisungen festgelegten Grundsätze zu erfolgen.

2.2.4. Genehmigungsvermerke auf Vordruck S 28 für Angehörige der DVP, die zeitweilig zur Dienstdurchführung im Grenzgebiet zum Einsatz kommen, sind in den Dienststellen aufzubewahren und ausschließlich zur Dienstdurchführung auszugeben (Anlage 23).

2.3. Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte am und im Grenzgebiet sowie im grenznahen Raum

2.3.1. Durch eine gründliche Auswahl, eine sorgfältige Vorbereitung des Einsatzes und langfristige Einsatzplanung ist, unter Berücksichtigung der speziellen Fähigkeiten, Kenntnisse und Möglichkeiten, eine hohe Wirksamkeit der Tätigkeit der FH der DVP zu gewährleisten.

2.3.2. Der Einsatz der FH der DVP ist insbesondere zu konzentrieren auf die

- Verstärkung des Streifen- und Postendienstes zur Kontrolle und Überwachung der Personen- und Fahrzeugbewegung,
- Kontrolle von Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten, möglichen Start- und Landeplätzen,
- Überwachung und Kontrolle der zur Sicherung und Kennzeichnung der Grenzgebiete errichteten Anlagen und Zeichen,
- Durchführung von Komplexeinsätzen zur lückenlosen Kontrolle und Überwachung gefährdeter Räume bzw. Richtungen zu Schwerpunktzeiten,
- Sicherung von Veranstaltungen,
- Verstärkung von Einsatzgruppen bei Auslösung von Handlungsvarianten.

BStU

000011

41 15 00 | 11 | Blatt 5a

(11. Ä. v.23 .12.88)

2.3.3. FH der DVP können sowohl gemeinsam mit Angehörigen - bei den Einsatzformen gemäß Ziffer 2.2.1., Buchstaben e), f), h) und i) - als auch selbständig - bei den Einsatzformen gemäß Ziffer 2.2.1., Buchstaben a) bis d) - eingesetzt werden. Der Einsatz von FH der DVP an KP mit grenzüberschreitendem Verkehr und zu Bootsstreifen auf Grenzgewässern zur BRD und zu Westberlin ist nicht statthaft.

2.3.4. Die Zusammenarbeit mit Bürgern, die aufgrund ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit geeignet sind, an der Gewähr-

leistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an und in den Grenzgebieten aktiv mitzuarbeiten (Forstarbeiter, Feldbaubrigaden, Jäger, Kraftfahrer im Versorgungs- und Linienverkehr u. a.), ist zielgerichtet zu organisieren und ständig mit hohem Niveau sicherzustellen. Dafür sind nur Bürger auszuwählen, die politisch und moralisch zuverlässig sind.

2.3.5. Bürger, die sich bereit erklärt haben, aktiv an der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mitzuarbeiten, sind individuell über die dazu vorhandenen Möglichkeiten zu informieren. Insbesondere sind ihnen Handlungen und Vorkommnisse zu erläutern, bei deren Feststellung eine sofortige Information der DVP erforderlich ist. Zur unverzüglichen Weitergabe von Hinweisen und Mitteilungen sind diesen Bürgern die entsprechenden Fernsprechanchlüsse und die Anschlußnummern der zu benachrichtigenden Dienststellen bzw. ABV mitzuteilen.

2.4. Aufgaben an Kontrollpunkten der DVP und bei der Dienstdurchführung an Kontrollstellen entlang der Sperrzone

2.4.1. Die an den KP und KS eingesetzten Angehörigen haben zuverlässig zu gewährleisten:

- die Kontrolle des gesamten Personen- und Fahrzeugverkehrs in Richtung Staatsgrenze sowie auswahlmäßig aus Richtung Grenzgebiet bezüglich der erforderlichen Berechtigungen bzw. Dokumente (Anlage 11),
- die stichprobenartige Einsichtnahme in den Lade- bzw. Kofferraum von Fahrzeugen zur Verhinderung des ungesetzlichen Ein- bzw. Durchschleusens von Personen (außer Fahrzeuge der bewaffneten Organe und der Zivilverteidigung der DDR),
- die Feststellung der vorgesehenen Einsatzorte und Abstellplätze von schweren Räder- und Kettenfahrzeugen sowie von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern bei deren Einfahrt in das Grenzgebiet,
- die ständige Beobachtung des Geländes in Richtung des Verlaufes des Grenzgebietes, um zu verhindern, daß sich Personen der Kontrolle durch Umgehen des KP bzw. der KS entziehen,
- die Einhaltung des entsprechend der Verkehrsbeschilderung geforderten Verhaltens durch alle Verkehrsteilnehmer,
- die Überwachung der vorhandenen Sicherungstechnik.

2.4.1.1. Die Kontrolltätigkeit hat mindestens durch zwei Angehörige oder durch einen Angehörigen und einen FH der DVP - auch während der Pausenzeiten - zu erfolgen.

2.4.2. Das Verhalten gegenüber ausländischen Korrespondenten, bevorrechteten Personen und Angehörigen der beim Oberkommandierenden der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland akkreditierten Militärverbindungsmissionen der USA, Großbritanniens und Frankreichs, der in Westberlin stationierten Besatzungstruppen der drei Westmächte, einschließlich deren Militärinspektionen sowie in Westberlin ansässigen Militärmissionen nichtsozialistischer Staaten, hat strikt nach den dazu geltenden Weisungen zu erfolgen.

2.4.3. Während der Dienstdurchführung an den KP und KS haben die Angehörigen nach folgenden Prinzipien zu handeln:

BSU

000013

- exakte Erfüllung der in der Postenanweisung festgelegten Aufgaben,
- ständige Bereitschaft und Fähigkeit, durch taktische Handlungen und zweckmäßigen Einsatz vorhandener Mittel ein unkontrolliertes bzw. gewaltsames Passieren zu verhindern,
- periodische Überprüfung der Nachrichtenverbindungen sowie der eingesetzten Sicherungstechnik,
- unmißverständliche Zeichengebung für die Regelung des Fahrzeugverkehrs,
- diszipliniertes und entschlossenes Auftreten, ohne sich provozieren zu lassen und Diskussionen zu führen,
- Durchführung von taktischen Handlungen bei Vorkommnissen, Einleitung von Sofortmaßnahmen und unverzügliches Erstaten der Meldungen,
- das Mitfahren in Fahrzeugen von Zivilpersonen ist, soweit nicht eine dringende dienstliche Notwendigkeit vorliegt, nicht gestattet,
- Unbefugten ist der Aufenthalt im Kontrollbereich zu untersagen.

2.4.4. Die Besetzung von KS ist nach einem schwer aufklärbaren zeitlichen Regime, entsprechend den Schwerpunktzeiten der Annäherung von Grenzverletzern bzw. von Verletzungen der Grenzordnung, vorzunehmen. In die Dienstdurchführung sind Maßnahmen zur Tarnung und Täuschung von Grenzverletzern einzubeziehen.

2.5. Besonderheiten an Kontrollpunkten der DVP auf Autobahnen/ Straßen mit Transit- und übrigen grenzüberschreitendem Verkehr

2.5.1. Insassen von Kraftfahrzeugen im Transitverkehr BRD - Westberlin sind nur zu kontrollieren, wenn:

- aufgrund von Tatsachen oder konkreten Feststellungen der Mißbrauch der Transitwege eindeutig festgestellt wurde oder der hinreichende Verdacht dafür besteht,
- Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu beseitigen bzw. Gefahren abzuwenden sind.

2.5.1.1. Kraftfahrzeuge, die eindeutig als Fahrzeuge im Transitverkehr BRD - WB erkannt werden, ist - sofern keine Kontrollen gemäß Ziffer 2.5.1. erforderlich werden - durch eine unmißverständliche Zeichengebung die Weiterfahrt zu gestatten.

2.5.1.2. Kontrollen der Kraftfahrzeuge des Transit- und übrigen grenzüberschreitenden Verkehrs aus Richtung der GÜST sind nur auf Weisung oder dann vorzunehmen, wenn der begründete Verdacht des unberechtigten Aufenthaltes im Grenzgebiet, der Personenaufnahme sowie von Rechtsverletzungen besteht.

2.5.2. Militärfahrzeuge der in Westberlin stationierten Besatzungstruppen der drei Westmächte sind am KP Marienborn nicht zu kontrollieren.

2.5.3. Die Mindeststärke je Dienstschrift an KP auf Autobahnen beträgt 1:4. Sie werden durch einen Offizier geführt. An KP auf Straßen mit grenzüberschreitendem Verkehr (ohne Transitverkehr BRD - WB) beträgt die Mindeststärke je Dienstschrift 1:2. Bei zu erwartenden bzw. besonderen Lagen ist die Stärke der Dienstschriften an den KP entsprechend zu erhöhen.

2.5.4. Im Falle eines gewaltsamen bzw. unkontrollierten Passierens des KP ist sofort Signal zur GUST auszulösen und entsprechend den dazu festgelegten Maßnahmen zu handeln.

2.5.5. Die Änderung des Kontrollregimes zur Erfüllung von Aufgaben eines Fahndungs-KP, einschließlich des Einsatzes der Kombisperre, hat nur auf Weisung des Leiters des VPKA entsprechend den dazu getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

2.6. Maßnahmen bei Verdacht von Straftaten und Feststellung von Verletzungen der Grenzordnung

2.6.1. Personen sind gemäß § 125 StPO vorläufig festzunehmen bzw. können zugeführt werden, wenn sie

- bei der Vorbereitung oder dem Versuch einer Straftat gemäß § 213 StGB oder bei der Begehung einer anderen Straftat auf frischer Tat angetroffen werden bzw.
- im Grenzgebiet oder grenznahen Raum angetroffen werden und aufgrund von Tatsachen oder konkreten Feststellungen der Verdacht einer Straftat gemäß § 213 StGB besteht, insbesondere wenn die Personen
 - . Gegenstände mitführen, die zum widerrechtlichen Passieren der Staatsgrenze der DDR geeignet sind,
 - . gefälschte oder verfälschte Dokumente vorweisen,
 - . Erlaubnisse für den Aufenthalt im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD/zu WB bzw. im Schutzstreifen entlang der Küste der DDR nicht vorweisen können bzw. zweifelhaft oder widersprüchliche Angaben machen.

2.6.1.1. Vorläufig Festgenommene/Zugeführte sind sofort und unter Beachtung der eigenen Sicherheit nach Waffen, Sprengmitteln und anderen gefährlichen Gegenständen und Mitteln sowie Dokumenten und Beweismitteln zu durchsuchen.

2.6.1.2. Nach vorläufiger Festnahme wegen Verdachts einer Straftat gemäß § 213 StGB ist in jedem Fall ein Festnahmeprotokoll (Vordruck NVA 18) und ein Befragungsprotokoll mit den Angaben der vorläufigen Festnahme zu fertigen und unverzüglich der ODH des zuständigen VPKA zu verständigen. Dem Festnahmeprotokoll sind Angaben zu bedeutsamen Umständen bei der Festnahme (z. B. Anwendung von Hilfsmitteln, körperliche Einwirkung, Tötlichkeiten, Herabwürdigungen u. a.) zuzufügen.

2.6.2. Bei Personen, die Bestimmungen der Grenzordnung verletzen oder zu ihrem Aufenthalt am Grenzgebiet bzw. in der Grenzzone zweifelhaft Angaben machen, sind an Ort und Stelle Überprüfungen vorzunehmen. Sie können zugeführt werden, wenn

BStU

000015

- sie sich nicht zweifelsfrei ausweisen können und/oder offensichtlich nicht im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD/zu WB bzw. im Schutzstreifen entlang der Küste der DDR oder in der Grenzzone wohnhaft sind,
- es aus anderen Gründen zur zweifelsfreien Klärung des Sachverhaltes unumgänglich ist.

2.6.2.1. In diesen Fällen sind die Personalien festzustellen, die gemachten Angaben und Gründe der Rechtsverletzung exakt zu prüfen. Durch die dazu befugten Leiter oder Vorgesetzten ist über die Ahndung zu entscheiden. Ergeben sich im Verlauf der Prüfung Verdachtsmomente für eine Straftat gemäß § 213 StGB, sind durch die K des VPKA die gemäß Dienstvorschrift zur Bekämpfung ungesetzlicher Grenzübertritte festgelegten Prüfungen weiterzuführen.

2.6.2.2. Zur Gewährleistung einer wirksamen vorbeugenden Tätigkeit sind Personen, wenn sie die für das Grenzgebiet festgelegten Bestimmungen der Einreise und den Aufenthalt nicht einhalten und Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen wurden, dem Grenzzoffizier der K mit exakten Angaben zur Person und zum Sachverhalt zwecks Gewährleistung der kriminalistischen Registrierung mitzuteilen.

2.6.3. Durch die operativen Kräfte, die die Festnahme bzw. Zuführung vornehmen, ist in jedem Fall der Feststellungsort sowie seine unmittelbare Umgebung unter Beachtung von Maßnahmen der Spurensuche und -sicherung nach weggeworfenen, versteckten oder abgestellten Gegenständen abzusuchen. Diese sind sicherzustellen. Eine Vernichtung von Spuren ist zu verhindern.

2.6.4. Personen, die im Rahmen der Kontrolle der Personenbewegung¹ im grenznahen Raum unter verdächtigen Umständen, an ungewöhnlichen Orten bzw. zu ungewöhnlichen Zeiten angetroffen werden und ein Zusammenhang mit Handlungen gegen die Sicherheit der Staatsgrenze zu vermuten ist, sind, unabhängig von der Fertigung der Kontrollkarten - S 26 - umgehend über den Vorgesetzten dem ODH zu melden. Die Angaben (Personalien, Ort, Zeit und Umstände der Kontrolle) über Personen mit Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des VPKA, das die Feststellung trifft, sind dem Grenzzoffizier der K zu Dienstbeginn zur Prüfung zu übergeben. Bei Personen mit Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des VPKA sind diese Angaben durch den ODH sofort fernmündlich unter Voranstellen des Kennwortes "Grenznähe" dem ODH des für die Hauptwohnung zuständigen VPKA zur Weiterleitung an den Grenzzoffizier der K zu übermitteln.

2.7. Maßnahmen der operativen Dienstdurchführung der Transportpolizei

2.7.1. Der Dienstzweig T hat im Rahmen seiner Zuständigkeit zum Schutz der Staatsgrenze der DDR eine hohe öffentliche Ordnung und Sicherheit auf und an den Strecken des Binnenverkehrs der DR in Richtung Staatsgrenze der DDR, in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum sowie des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs zu gewährleisten.

¹ z. Z. gilt: Anweisung Nr. 154/76 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über die Durchführung der Kontrolle der Personenbewegung vom 20. Juli 1976

2.7.2. Der Einsatz der operativen Kräfte ist durch zweckmäßige Formen der Überwachung, Kontrolle bzw. Begleitung zur Gewährleistung einer hohen operativ-vorbeugenden Wirksamkeit schwerpunktmäßig auf

- Reise- und Güterzüge des Binnenverkehrs in Richtung Staatsgrenze der DDR, in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum,
- Reise- und Güterzüge des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs,
- Reiseknotenbahnhöfe der Hauptstrecken der DR in Richtung Staatsgrenze der DDR,
- Bahnhöfe und Haltepunkte in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum bzw. Nahtstellen des Verkehrsträgerwechsels,
- Abstellbereiche der Reisezüge des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs

zu konzentrieren.

2.7.3. Durch eine gezielte Beobachtung der Personenbewegung sind rechtzeitig vor Erreichen der Grenzgebiete Vorbereitungs- und Versuchshandlungen zu ungesetzlichen Grenzübertritten u. a. Grenzverletzungen unter Ausnutzung des Eisenbahnverkehrs aufzudecken, verdächtige Personen festzustellen, zu kontrollieren und die erforderlichen Prüfungshandlungen durchzuführen.

2.7.4. Zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten sind die operativ-vorbeugenden Maßnahmen auf die

- Verhinderung der Einreise von Personen in die Grenzgebiete ohne Genehmigung oder des unberechtigten Aussteigens auf Bahnhöfen und Haltepunkten in den Grenzgebieten,
- Verhinderung des Eindringens von Ausländern in die Grenzgebiete durch rechtswidriges Verlassen der Transitstrecken der DR,
- Verhinderung der Nutzung des Geländes und von Objekten der DR sowie abgestellten Zügen bzw. Eisenbahnfahrzeugen in den Grenzgebieten und im grenznahen Raum für illegalen Unterschluß

zu richten.

Die für die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt in den Grenzgebieten geltenden Bestimmungen sind auf dem Gelände der DR konsequent durchzusetzen.

2.7.5. Durch die T festgenommene Personen sind eigenständig auf das Vorliegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 213 StGB zu überprüfen. Die Personen sind mit den erforderlichen Unterlagen (KP 81, Festnahme- und Befragungsprotokoll, handschriftliches Geständnis) dem Dezernat/Kommissariat II der Abt. K der BDVP zu übergeben, soweit nicht die eigene Zuständigkeit für die Bearbeitung gegeben ist.

BSU

000017

2.7.6. Der differenzierte Einsatz geeigneter FH der DVP auf und an den Strecken der DR in Richtung Staatsgrenze der DDR und in den Grenzgebieten ist zur Verdichtung der Maßnahmen zu verstärken.

2.7.7. Die Zusammenarbeit mit den Leitern der Dienststellen der DR und der Mitropa, den Zugpersonalen und Beschäftigten der Bahnhöfe und der Mitropa sowie anderen gesellschaftlichen Kräften ist eng und wirksam zu gestalten.

2.8. Maßnahmen im Rahmen der operativen Dienstdurchführung zur Vorbeugung und Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte mit Flugobjekten¹

2.8.1. Werden in der operativen Diensttätigkeit Personen angetroffen, die Gegenstände mitführen, welche vermuten lassen, daß es sich um Teile von Ballons, Fluggleitern oder ähnlichem Luftfahrtgerät bzw. um Materialien zu deren Herstellung handelt, sind sie nach deren Zweckbestimmung und Herkunft zu befragen. Ergibt sich daraus sowie aus dem Ort der Feststellung und anderen Umständen der Verdacht einer Rechtsverletzung, hat eine Zuführung zu erfolgen. Werden Sachen aufgefunden, die eine gleiche Vermutung zulassen, ist vom feststellenden Angehörigen unverzüglich an den ODH Meldung zu erstatten. Der Fundort ist zu sichern.

2.8.2. Die Verhinderung rechtswidriger Starts von Flugobjekten (einschließlich widerrechtlich gelandeter oder zur Landung gezwungener) außerhalb der ständigen bzw. zeitweiligen Flug- und Landeplätze hat mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten (auch durch gewaltsame Einwirkung bzw. Beschädigung des Flugobjektes) zu erfolgen. Für die Anwendung der Schußwaffe gelten die Bestimmungen der Schußwaffengebrauchsvorschrift.

2.8.3. Die Ereignisorte, an denen Flugobjekte gelandet sind, zur Landung gezwungen wurden oder abstürzten, sind zu sichern. Die Personaldokumente beteiligter Personen sind einzuziehen und Spuren vor Zerstörungen zu schützen. Es ist zu verhindern, daß beteiligte Personen den Ereignisort verlassen, Nachrichten übermitteln, Zerstörungen am Flugobjekt bzw. von mitgeführten Gegenständen vornehmen oder sich selbst Schaden zufügen. Es ist zu sichern, daß keine unbefugten Personen, insbesondere ausländische Korrespondenten sowie Angehörige der dem Oberkommandierenden der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland akkreditierten Militärverbindungsmissionen, den Ereignisort betreten.

2.8.4. Der Luftraum, insbesondere im Grenzgebiet und im grenznahen Raum, ist im Rahmen der operativen Dienstdurchführung visuell zu beobachten, um Besonderheiten in der Luftlage rechtzeitig zu erkennen, insbesondere

- Luftraumverletzungen mit und ohne Landung auf dem Territorium der DDR,

¹ Flugobjekte im Sinne dieser Dienstvorschrift sind staatliche, militärische und zivile Motor- und Segelflugzeuge, Hubschrauber, Fluggleiter mit und ohne Motorantrieb, Ballons aller Art sowie Flugmodelle

- Ballonflüge, Flüge mit Fluggleitern sowie ähnlichem Luftfahrtgerät im Luftraum der DDR in Richtung Staatsgrenze bzw. Küstenlinie,
- Starts und Landungen von Flugobjekten außerhalb der ständigen und zeitweiligen Flug- und Landeplätze,
- Feststellung von Fallschirmspringern, die außerhalb von Flug- bzw. Landeplätzen, auf denen Fallschirmsprungbetrieb durchgeführt wird, abspringen.

2.8.4.1. Besonderheiten in der Luftlage sind unverzüglich dem ODH zu melden.

Die Meldung hat zu beinhalten:

- Beobachtungszeit und -ort,
 - beobachtete typische Erscheinung
- und soweit möglich
- Charakteristik des Flugobjektes,
 - Flugrichtung, -höhe, -geschwindigkeit.

BStU

000018

BSU

000019

41 15 00 | 11 | Blatt 10

2. Austauschblatt
(11.Änd. v. 23.12.88)

Anlage 11

Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin sowie Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr

1	2 gesamtes Grenzgebiet	3 Grenzgebiet im jeweiligen Zuständigkeitsbereich	4 nur Sperrzone	5 Sperrzone im jeweiligen Zuständigkeitsbereich	6 im jeweiligen Geltungsbe- reich
Mitglieder und Kandidaten des ZK der SED 1	x				
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates 1	x				
Mitarbeiter der Abteilung für Sicherheitsfragen des ZK der SED 1 (roter Kreis auf der rechten inneren Ausweiseite)	x				
Mitglieder der Bezirks- und Kreisleitungen der SED 1		x			
Mitarbeiter der Abteilung für Sicherheitsfragen der Bezirksleitungen der SED und Mitarbeiter für Sicherheitsfragen der Kreisleitungen der SED 1 (roter Kreis auf der rechten inneren Ausweiseite)		x			
Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Volkskammer ¹			x		
Mitglieder des Staatsrates ¹			x		

BSU

000020

1	2	3	4	5	6
Mitglieder des Ministerrates ¹			x		
Politische Mitarbeiter des ZK der SED ¹			x		
Politische Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED ¹			x		
Sonderausweis A "Freie Fahrt" ¹			x		
Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen ¹				x	
Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen ¹				x	
Mitglieder ¹ der Räte der Bezirke und Kreise ¹				x	
Sonderberechtigung vom Stellv. des Ministers und Chef der Grenztruppen 1					x
Ausweis des MfNV zur Legitimation eines bestimmten Kreises von Angehörigen der NVA					x
Angehörige der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR:					
- Dienstauftrag mit Berechtigung zur Einreise in das Grenzgebiet 2					x
- Urlaubsschein mit Vermerk über erfolgte Belehrung					x
- Einweisungsschein für Kur- und Erholungsheime bzw. Naherholungseinrichtungen dieser Organe 3					x
- Registrier- und Genehmigungsvermerke im Dienstausweis					x
Registriervermerke					x
Genehmigungsvermerke					x
Ausweis zum Betreten von Arbeitsstätten im Grenzgebiet zu Westberlin					x
Grabkarten 4					x
Passierschein für Schutzstreifen					x

BStU. Austauschblatt (BR v. 18.6.86)	
000021	

1	2	3	4	5	6
Passierschein für Sperrzone					x
Wehrdienstausweis mit Einberufungsbefehl und Einstellungsbescheid bzw. eingetragenen Entlassungsvermerk oder Entlassungsschein					x
Pässe oder andere Personaldokumente zum Überschreiten der Staatsgrenze					
- Bürger der DDR mit Pässen und eingetragenen Wohnort im Grenzgebiet sowie gültigem Visum					x
- Ausländer					
• zur Einreise ins Grenzgebiet: Paß oder ein anderes Personaldokument mit gültigem Visum oder Passierschein					x
• zum Aufenthalt im Grenzgebiet: erteilte Aufenthaltsberechtigung oder Meldebestätigung					x

Anmerkungen:

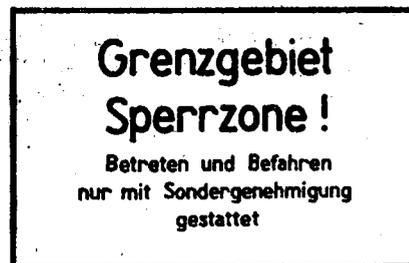
- 1 Berechtigung bezieht sich gleichfalls auf sie begleitende Personen
- 2 gilt gleichfalls für Zivilbeschäftigte der bewaffneten Organe
- 3 bezieht sich ebenfalls auf Mitglieder und Mitarbeiter des ZK der SED, der Bezirks- und Kreisleitungen der SED und die Familienangehörigen aller genannten Berechtigten
- 4 zum Betreten im Grenzgebiet zu Westberlin liegender Friedhöfe

BStU

000022

1. Austauschblatt
(BR v. 18.6.86)Anlage 12Beschilderung zur Kennzeichnung des Grenzgebietes (Sperrzone) an der Staatsgrenze der DDR zur BRD

1. Zur Kennzeichnung der für den Verkehr freigegebenen Zufahrtsstraßen und -wege



2. Zur Kennzeichnung für das übrige Gelände der Sperrzone



(Die Größe der Schilder beträgt 40 x 60 cm.
Schwarze Beschriftung auf gelbem Grund.)

3. Vor Kontrollpunkten auf Straßen mit grenzüberschreitendem Verkehr ist in Fahrtrichtung zum Grenzgebiet folgende Kennzeichnung anzubringen:
- Vorwegweiser und Wegweiser an der letzten Abfahrt, Abzweigung bzw. Kreuzung vor dem Grenzgebiet mit dem Zusatz "Letzte Abfahrt vor dem Grenzgebiet"
 - Unmittelbar hinter der letzten Abfahrt, Abzweigung bzw. Kreuzung das Verkehrszeichen "Verkehrsverbot für alle Fahrzeuge" (Bild 201) mit dem Zusatz
 - auf Straßen mit Transitverkehr BRD - Westberlin
"außer Transit/grenzüberschreitender Verkehr und Sondergenehmigung"
 - auf Straßen mit grenzüberschreitendem Verkehr
"außer grenzüberschreitender Verkehr und Sondergenehmigung"

BStU

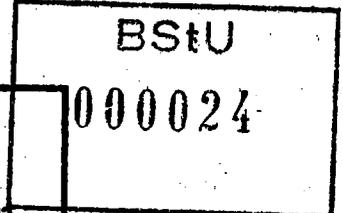
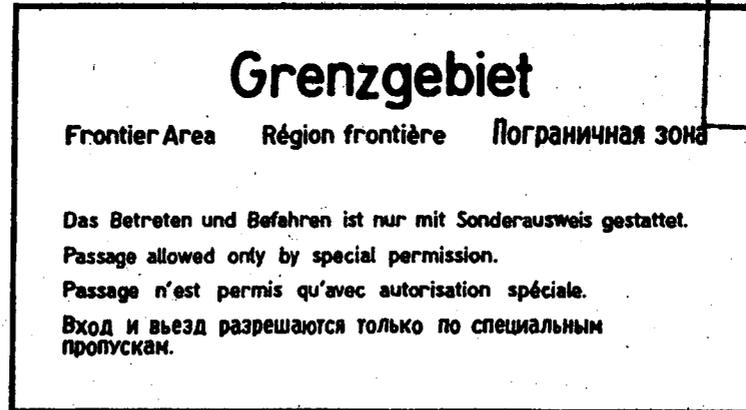
000023

4. Auf den Zufahrtsstraßen in Richtung Grenzgebiet (außer auf Straßen mit grenzüberschreitendem Verkehr) sind folgende Verkehrszeichen aufzustellen:

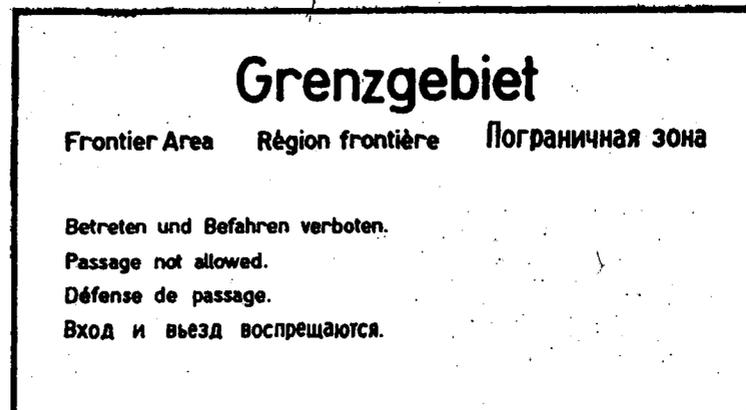
- a) An der letzten Kreuzung bzw. Abzweigung vor dem Grenzgebiet das Verkehrszeichen "Verkehrsverbot für alle Fahrzeuge" (Bild 201) mit dem Zusatz "außer Sondergenehmigung" oder "außer Anlieger und Sondergenehmigung"
- b) Vorwegweiser bzw. Wegweiser am Grenzgebiet haben nur auf den nächsten Ort im Grenzgebiet hinzuweisen.

Beschilderung zur Kennzeichnung des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin

1. Zur Kennzeichnung der für den Verkehr freigegebenen Zufahrtsstraßen und -wege.



2. Zur Kennzeichnung für das übrige Gelände des Grenzgebietes.



(Die Größe der Schilder beträgt 40 x 60 cm.
Schwarze Beschriftung auf weißem Grund.)

BSU

000025

41 15 00 | 11 | Blatt 14

(11. A. v. 23.12.88)

Anlage 23

Ausstellung und Nachweisführung von Genehmigungsvermerken
- Vordruck S 28 -

Für die Ausstellung und Nachweisführung von Genehmigungsvermerken - Vordruck S 28 - gelten folgende Festlegungen:

1. Für Angehörige der DVP, die zeitweilig (wöchentlich mehrmals oder in unregelmäßigen Zeitabständen) zur Dienstdurchführung im Grenzgebiet zum Einsatz kommen, sind Genehmigungsvermerke auf Vordruck S 28 gemäß dem Teil C dieser Dienstvorschrift, Ziffer 3.3.1.1.3./3.4.1.1.2., im weiteren G-Vermerk S 28 genannt, mit einer Gültigkeit von 2 Jahren durch den Leiter des VPKA zu erteilen, wenn ihre Aufbewahrung und Ausgabe in Dienststellen außerhalb des Grenzgebietes erfolgen kann.
2. Die G-Vermerke S 28 sind in den Dienststellen übersichtlich geordnet in Stahlblechschränken, -behältnissen aufzubewahren. Die Aus- und Rückgabe hat gegen Unterschrift bzw. mittels Quittungskarte an den Angehörigen zu erfolgen. Die Vollzähligkeit der G-Vermerke S 28 ist vom Leiter der Dienststelle bzw. von einem Beauftragten monatlich nachweisbar zu kontrollieren. Ihre Übergabe/Übernahme ist durch den Diensthabenden/Postenführer vom Dienst im Tätigkeitsbuch zu bestätigen.
3. Blanko-Vordrucke werden numeriert über die Abteilung Schutzpolizei der BDVP/des PdVP an die VPKA/VPI ausgeliefert. Bei Empfang ist sofort die Vollzähligkeit zu prüfen, über den Bestand, die Ausgabe und Ausstellung der G-Vermerke S 28 sowie die Vernichtung ist Nachweis zu führen.

BSU 22/89
000026

Vernichtungsprotokoll*)

DV 08/82, Teil B
(11. Ä. v. 23. 12. 88)

Von der/den Ausf. bis wurden
die Blätter

2, 5 = - AB

10 = 1. AB

vernichtet.

.....
Unterschrift

.....
Datum

.....
Unterschrift

Die Blätter 5a, 14 sind beizufügen.

Das/die Bl.

sind/ist ersatzlos zu vernichten.

Gesamtblattzahl der Weisung = 15 Blatt.

*) Bestandteil der Nachweiskarte.